

7. Vorkehrungen an den in der Engeren Schutzzone und den Fassungsbereichen liegenden Straßen und Wegen zur Verhinderung von Ölunfällen und zur Minderung derer Folgen getroffen werden;
8. vorhandene Bauten mit besonders gesicherten, dichten Leitungen an die Kanalisation angeschlossen werden;
9. Maßnahmen zum Schutz vor Überschwemmungen vorgenommen werden.

## § 8

**Ausnahmen**

(1) Von den Bestimmungen dieser Verordnung kann der Regierungspräsident in Kassel — obere Wasserbehörde — auf Antrag Ausnahmen zulassen. Die Zulassung bedarf der Schriftform.

(2) Handlungen, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis, Bewilligung oder Genehmigung, einer gewerberechtlichen, abfallrechtlichen oder bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen oder die auf Grund eines bergbehördlich geprüften Betriebsplanes oder durch bergrechtliche Erlaubnis oder Bewilligung zugelassen werden, bedürfen keiner Ausnahmezulassung nach dieser Verordnung. Entschieden in den vorgenannten Fällen die obere Wasserbehörde nicht selbst, ist ihr Einvernehmen erforderlich.

## § 9

**Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen die Verbote der §§ 4 bis 6 dieser Verordnung können nach § 41 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 WHG mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

## § 10

**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 3. August 1988

**Der Regierungspräsident**  
In Vertretung  
gez. Schott

StAnz. 34/1988 S. 1925

829

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweinsberger Moor“ vom 9. Mai 1977 vom 12. Juli 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Art. 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweinsberger Moor“ vom 9. Mai 1977 (StAnz. S. 1305) wird wie folgt geändert:

1. Der § 4 erhält folgende Fassung:  
„Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben: Maßnahmen des Jagdschutzes in der Zeit vom 1. August bis Ende Februar mit Ausnahme der Wildfütterung.“
2. Der § 5 erhält folgende Fassung:  
„Zuständige Behörde für die Befreiungen nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.“

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 12. Juli 1988

**Regierungspräsidium**  
gez. Dr. Wilke

StAnz. 34/1988 S. 1928

830

### Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Christenberg“ vom 29. September 1978 vom 22. Juli 1988

Auf Grund des § 16 Abs. 3 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes vom 19. September 1980 (GVBl. I S. 309), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), wird nach Anhörung der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 20. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3574, 1977 S. 650) i. d. F. vom 12. März 1987 (BGBl. I S. 890) anerkannten Verbände im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung und mit Genehmigung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

**Art. 1**

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Christenberg“ vom 29. September 1978 (StAnz. S. 2174) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 3 wird als Abs. 3 angefügt:  
„(3) Die obere Naturschutzbehörde kann über die in Abs. 2 Nr. 4 festgelegte Betretensregelung hinaus Wege sperren, wenn dies das Vorkommen seltener und störungsempfindlicher Tierpopulationen gebietet.“
2. Der § 4 erhält folgende Fassung:

## „§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. die landwirtschaftliche Nutzung im bisherigen Umfang und in der bisherigen Art ohne Nutzungsänderungen von Wiesen oder Weiden mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkungen;
2. Maßnahmen zur Erhaltung und Förderung der natürlichen arten- und strukturreichen Waldgesellschaften mit den in § 3 Abs. 2 Nr. 15 genannten Einschränkungen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
3. die Ausübung der Jagd auf Haarwild sowie Maßnahmen des Jagdschutzes;
4. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörden oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht sowie Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern im jeweiligen Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde.“
3. Der § 5 erhält folgende Fassung:  
„Zuständige Behörde für die Befreiung nach § 31 des Bundesnaturschutzgesetzes ist die obere Naturschutzbehörde. Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen nach § 36 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes versehen werden. Die Hessische Landesanstalt für Umwelt ist zu hören.“
4. Dem § 7 Abs. 2 wird als Nr. 17 angefügt:  
„17. nach § 3 Abs. 3 gesperrte Wege betritt.“

**Art. 2**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 22. Juli 1988

**Regierungspräsidium**  
gez. Dr. Wilke

StAnz. 34/1988 S. 1928

**1218** KASSEL**Auflösung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Trubenhäuser, Werra-Meißner-Kreis**

Die Mitgliederversammlung des Rindviehversicherungsvereins a. G. Trubenhäuser in Großalmerode-Trubenhäuser, Werra-Meißner-Kreis, hat in ihrer Sitzung am 6. 5. 1977 die Auflösung des Versicherungsvereins beschlossen. Hierzu habe ich heute die aufsichtsbehördliche Genehmigung erteilt.

Kassel, 2. 8. 1977

**Der Regierungspräsident**  
I/1b — 39 i 26/37

StAnz. 37/1977 S. 1835

**1219****Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweinsberger Moor“ vom 9. 5. 1977 (StAnz. S. 1305)**

In § 2 Abs. 2 werden die zum Naturschutzgebiet gehörenden Wege und Gräben mit einer Fläche von insgesamt 1.8212 ha wie folgt neu beschrieben:

„Wege und Gräben — Gemarkung Schweinsberg, Flur 3, Flurstücke 12, 19, 23, die östlich der Parzelle 15 (Ohmtalbahn) gelegene Teilfläche des Flurstücks 24 und die Teilfläche des Flurstücks 35, die an die Parzellen 13 und 34/2 angrenzt.“

§ 3 Abs. 2 Nr. 5 wird wie folgt neu gefaßt:  
„Hunde in das Naturschutzgebiet laufen zu lassen.“

In § 7 Abs. 2 Nr. 4 wird im Klammerzusatz die „Nr. 3“ durch „Nr. 4“ ersetzt.

Kassel, 4. August 1977

**Der Regierungspräsident**  
Höhere Naturschutzbehörde  
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 37/1977 S. 1835

**1220****Befreiung der Gemeinde Willingen (Upland) von Vorschriften des Eigenbetriebesgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 19)**

Nach § 29 (1) des Eigenbetriebesgesetzes vom 9. März 1957 (GVBl. I S. 19) stelle ich hiermit den Eigenbetrieb Kurverwaltung

der Gemeinde Willingen (Upland) von der Prüfungspflicht durch einen Wirtschaftsprüfer gemäß § 24 (5) des Eigenbetriebesgesetzes für die Zeit vom 1. 1. 1976 bis 31. 12. 1976 frei. Dabei mache ich gleichzeitig zur Auflage, daß der Jahresabschluß 1976 durch das Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Waldeck-Frankenberg ausreichend geprüft wird.

Kassel, 10. 8. 1977

**Der Regierungspräsident**  
I/2 b — 33 i u. 3 m 08

StAnz. 37/1977 S. 1835

**1221****Landschaftsschutzverordnung für den Kellerwald;**

hier: Berichtigung

Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Frankenberg, Fritzlar-Homburg, Waldeck und Ziegenhain — Landschaftsschutzverordnung für den Kellerwald — vom 11. 8. 1972 (StAnz. S. 1626), geändert durch Verordnung vom 9. 8. 1974 (StAnz. S. 1653), wird wie folgt berichtigt:

In § 2 der Verordnung vom 11. 8. 1972 muß es in der Grenzbeschreibung für den westlichen Bereich des Landschaftsschutzgebietes statt:

„die L 3077 in südwestlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Sehlen-Grüsen“

wie folgt lauten:

„die L 3077 in südwestlicher Richtung bis zur Einmündung in die L 3073, die L 3073 in südlicher Richtung bis zum Schnittpunkt mit der Gemarkungsgrenze Sehlen-Grüsen“.

Kassel, 15. 8. 1977

**Der Regierungspräsident**  
— höhere Naturschutzbehörde —  
In Vertretung: gez. Dr. Krug  
StAnz. 37/1977 S. 1835

**Buchbesprechungen**

**Die Versicherungspflicht.** Übersicht zur Beurteilung der Versicherungspflicht in der Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung für alle Berufe in ABC-Form. Begründet von Alfred Braun, Adam Bämler, Josef Hutterer, bearbeitet von Dr. Horst Beuster, Richter am LSG Niedersachsen a. D., 2. Auflage, Stand: Januar 1977, 420 S., Format DIN A 5, mit Register, Kunstleder-Ringordner, 29,80 DM, Walhalla und Praetoria Verlag KG, Georg Zwickelpflug, Dolomitenstraße 1, Postfach 301, 8400 Regensburg.

Dieses Werk hat sich in der Praxis schon gut eingeführt. Es wurde vollkommen neu bearbeitet und ist auf den Stand vom 1. Januar 1977 gebracht worden. Die Aktualität ist für die Zukunft sichergestellt, weil zu gegebener Zeit nach wie vor Nachträge erscheinen werden.

Das Loseblattwerk legt sein Schwergewicht auf das Berufs-ABC. In diesem wurden die landläufig bekannten Berufe aufgenommen. Entsprechend den jeweiligen gesetzlichen Regelungen behandelt der allgemeine Teil zunächst die Versicherungspflicht in der Krankenversicherung, den Rentenversicherungen der Arbeiter und der Angestellten sowie der Arbeitslosenversicherung. Danach erfolgt in besonderen Abschnitten eine Darstellung des Beschäftigungsverhältnisses, Entgelts, räumlichen Bereichs, des Beginns und Endes der Versicherungspflicht. Bei dieser Gelegenheit geht der Verfasser bereits auf die gemeinsamen Vorschriften für die Sozialversicherung im Rahmen des Sozialgesetzbuchs (SGB), die am 1. Juli 1977 in Kraft getreten sind, ein. Dem schließen sich Erörterungen über die Ausnahmen von der Versicherungspflicht wie die Versicherungsfreiheit kraft Gesetzes, die Befreiung von der Versicherungspflicht auf Antrag des Versicherten oder des Arbeitgebers oder durch Rechtsverordnung an.

Nach Wiedergabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen folgt in jedem Abschnitt eine Zusammenstellung der wichtigsten Leitsätze der noch aktuellen Urteile der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit, aber auch anderer Gerichte in zeitlicher Reihenfolge. Das bedeutet, daß überholte gesetzliche Vorschriften sowie die veraltete Rechtsprechung weggelassen worden sind. Die Leitsätze der Urteile des Bundessozialgerichts (BSG) sind bei der Wiedergabe der Urteile der Gerichte der Sozialgerichtsbarkeit schlechthin vorangestellt. Das heißt, erst danach folgen die Entscheidungen der Landessozialgerichte (LSG) und Sozialgerichte (SG) und danach die anderer Gerichte, wenn sie bedeutungsvoll sind. Beachtlich ist darüber hinaus, daß bei jedem Leitsatz das Datum der Entscheidung nebst Aktenzeichen sowie die im allgemeinen zugänglichen Fundstellen angegeben sind. Nun folgen Hinweise auf die einschlägigen Besprechungsergebnisse der Versicherungsträger, Rundschreiben und Runderlasse des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung (BMA). Anschließend sind die jeweils in Betracht kommenden Aufsätze mit Verfasser, Titel und Fundstelle aufgeführt, was ebenfalls in zeitlicher Reihenfolge der Erscheinungsjahre geschieht.

Bei Fragen des Gemeinsamen Beitragseinzugs zur Kranken-, Renten- und Arbeitslosenversicherung kommen auf diese Weise die Spitzenverbände der Krankenkassen (Bundesverbände der Orts-, Betriebs- und Innungskrankenkassen) — ab 1. 10. 1972 auch der Bundesverband

der landwirtschaftlichen Krankenkassen —, die Verbände der Arbeiter-Ersatzkassen und der Angestellten-Krankenkassen, die See-Krankenkasse, die Bundesknappschaft, der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) sowie die Bundesanstalt für Arbeit (Nürnberg) zu Wort. Naturgemäß sind bei Besprechungen über Fragen zum Versicherungsrecht der Krankenkassen nur die Spitzenverbände der Krankenkassen beteiligt.

Herausgeber und Verlag weisen besonders darauf hin, daß diese Zusammenstellung in erster Linie für die Praxis gedacht sei. So weisen z. B. Symbolzeichen auf die Versicherungspflicht oder Versicherungsfreiheit und die Beachtung der Jahresarbeitsverdienstgrenze in der Krankenversicherung hin. Wie im allgemeinen Teil sind auch dort die Leitsätze der wichtigsten Urteile, Hinweise auf Besprechungsergebnisse und Rundschreiben sowie einschlägige Aufsätze enthalten. Dabei hat man bewußt auf wissenschaftliche Erörterungen über auch bei Fragen der Versicherungspflicht auftretende Probleme verzichtet. Ziel dieses Werkes ist es, vor allem der Praxis zu dienen. Die Hinweise auf Urteile, Besprechungsergebnisse der Versicherungsträger sowie Aufsätze sollen es dem Erwerber und Benutzer ermöglichen, im Falle von Zweifeln tiefer in die Materie einsteigen zu können. So kann notfalls auf die angegebenen Urteile und die Aufsätze sowie schließlich die Besprechungsergebnisse zurückgegriffen werden. Hierbei wurde insbesondere die Zeit ab 1969 berücksichtigt.

Die vorliegende Loseblattsammlung interessiert nicht nur die Versicherungsträger. Sie ist vielmehr für alle bestimmt, die sich mit Fragen der Versicherungspflicht zu befassen haben oder wollen. Für diesen Personenkreis dient sie als Arbeitserleichterung. Man kann daher dieses Werk nur empfehlen und wünschen, daß es eine weite Verbreitung findet.

Ministerialrat K n u h r

**Dienst-, Sozial- und Steuerrecht im öffentlichen Dienst — DIESO — Tarifrecht —** Loseblatt-Tarifsammlung, herausgegeben von Dr. Georg Bretschneider, Vizepräsident des Bundesrechnungshofes a. D., unter Mitarbeit von MinRat Dr. Karl-Heinz Kiefer, Geschäftsführer der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, Bonn, 45. bis 47. Ergänzungslieferung; 76, 188 bzw. 56 Seiten DIN A 5 (Seitenpreis 13 Pf.); letzter bekannter Preis des Gesamtwerks in zwei Kunstledersammelordnern 42,— DM. Hermann Luchterhand-Verlag, 5450 Neuwied/Rhein.

Mit den bis Ende Juli d. J. erschienenen o. a. Ergänzungslieferungen werden nun auch in diese Loseblattsammlung diejenigen Tarifverträge eingearbeitet, die im Rahmen der diesjährigen Lohnrunde am 16. März d. J. abgeschlossen worden sind. Die ohnehin verspätete Einarbeitung der einschlägigen Tarifverträge ist mit den genannten Ergänzungslieferungen indessen noch nicht ganz abgeschlossen. Leider vermißt man in der Gruppe T 6 der Sammlung noch immer den besonderen Tarifvertrag über die Arbeitsbedingungen der Pkw-Fahrer des Landes Hessen. Er gehört der Vollständigkeit halber in diese Sammlung; deshalb sei an dieser Stelle erneut an seine Aufnahme erinnert.

Regierungsobererrat R a m d o h r

§ 8

Diese Verordnung mit sämtlichen Unterlagen kann eingesehen werden

1. beim Regierungspräsidenten — Wasserbuchbehörde — in Kassel, Steinweg 6;
2. beim Landrat des Schwalm-Eder-Kreises — Untere Wasserbehörde — in Homberg;
3. beim Wasserwirtschaftsamt in Kassel;
4. beim Hess. Landesamt für Bodenforschung in Wiesbaden, Leberberg 9—11;
5. beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisbauamt — in Homberg;
6. bei der Stadtverwaltung der Stadt Spangenberg in Spangenberg;
7. bei der Hess. Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden, Aarstraße 1;
8. beim Kreisausschuß des Schwalm-Eder-Kreises — Kreisgesundheitsamt — in Homberg;
9. beim Katasteramt in Melsungen.

§ 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft.

Kassel, 2. 4. 1977

**Der Regierungspräsident**

In Vertretung

gez. Dr. K r u g

StAnz. 26/1977 S. 1302

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in Karten im Maßstab 1 : 25 000 und 1 : 2000 rot eingetragen.

(4) Diese Verordnung und die in Abs. 3 genannten Karten sind beim Regierungspräsidenten in Kassel — Höhere Naturschutzbehörde — hinterlegt. Weitere Ausfertigungen dieser Unterlagen befinden sich beim Hessischen Minister für Landwirtschaft und Umwelt — Oberste Naturschutzbehörde — in Wiesbaden, beim Kreisausschuß des Landkreises Marburg-Biedenkopf — Untere Naturschutzbehörde — in Marburg und bei der Hessischen Landesanstalt für Umwelt in Wiesbaden. Sie können bei den genannten Stellen während der Dienststunden eingesehen werden.

(5) Das Naturschutzgebiet wird durch amtliche Hinweisschilder gekennzeichnet.

§ 3

(1) Es ist grundsätzlich verboten, in dem Naturschutzgebiet Veränderungen vorzunehmen (§ 16 Abs. 2 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Ferner sind folgende dem Schutz und der Erhaltung zuwiderlaufende Handlungen (§ 15 Abs. 1 Satz 2 Reichsnaturschutzgesetz) verboten, auch wenn sie nicht zu Veränderungen im Sinne des Abs. 1 führen:

1. Das Naturschutzgebiet zu betreten, zu befahren oder dort zu reiten;
2. Gegenstände von außerhalb in das Naturschutzgebiet einzubringen;
3. Tiere mutwillig zu beunruhigen, zu verletzen oder zu töten;
4. Modellflugzeuge oder -schiffe einzusetzen;
5. Hunde absichtlich frei laufen zu lassen.

§ 4

Ausgenommen von den Verboten des § 3 bleiben:

1. Die von der Höheren Naturschutzbehörde angeordneten Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Gestaltung;
2. Die Einzeljagd und höchstens zwei Gesellschaftsjagden in der Zeit vom 1. 11. bis zum 15. 2. eines jeden Jahres;
3. Die ordnungsgemäße Bejagung des Raubwildes und Raubzeuges in der Zeit vom 16. 7. bis 15. 2. eines jeden Jahres, sowie die sonstigen Maßnahmen des Jagdschutzes während des ganzen Jahres.

§ 5

(1) In begründeten Einzelfällen, insbesondere zur Durchführung wissenschaftlicher Forschung, kann die Oberste Naturschutzbehörde nach Anhörung der Hessischen Landesanstalt für Umwelt weitere Ausnahmen von den Vorschriften des § 3 zulassen.

(2) Die Ausnahmegenehmigung kann unter Bedingungen und Auflagen, befristet und unter Vorbehalt des Widerrufs erteilt werden. Gegenstand der Bedingungen und Auflagen können Sicherheitsleistungen sein.

(3) Die Ausnahmegenehmigung ist, soweit kein vorrangiges öffentliches Interesse vorliegt, zu versagen, wenn trotz Bedingungen oder Auflagen eine Beeinträchtigung des Naturschutzgebietes zu befürchten ist.

(4) Die Ausnahmegenehmigung ersetzt nicht nach anderen Vorschriften erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Zustimmungen u. ä.

§ 6

(1) Die Eigentümer und jeder, dem ein Recht an einem Grundstück zusteht, müssen die notwendigen Schutz- und Erhaltungsmaßnahmen für das Naturschutzgebiet nach den Anordnungen der Höheren Naturschutzbehörde dulden (§ 15 Abs. 2 Satz 1 Reichsnaturschutzgesetz).

(2) Der Grundstückseigentümer oder sonst Berechtigte hat der Höheren Naturschutzbehörde die in dem Naturschutzgebiet eintretenden Schäden oder Mängel unverzüglich zu melden (§ 9 Abs. 1 Satz 2 Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes).

§ 7

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 1 Buchst. b des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in dem Naturschutzgebiet Veränderungen im Sinne des § 3 Abs. 1 vornimmt.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 21 Abs. 3 Buchst. a des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig, ohne daß dies nach § 4 zulässig ist:

1. Das Gelände betritt, befährt oder dort reitet (§ 3 Abs. 2 Nr. 1);
2. Gegenstände einbringt (§ 3 Abs. 2 Nr. 2);

891

**Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweinsberger Moor“ vom 9. Mai 1977**

Auf Grund des § 13 Abs. 2 und des § 15 Abs. 1 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. September 1974 (GVBl. I S. 361), in Verbindung mit § 7 Abs. 5 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 1972 (GVBl. I S. 349), sowie der §§ 1 und 2 des Gesetzes über die Zuständigkeiten nach dem Reichsnaturschutzgesetz vom 25. Oktober 1958 (GVBl. I S. 159) wird mit Zustimmung der obersten Naturschutzbehörde verordnet:

§ 1

Das in § 2 näher bezeichnete Gebiet wird mit dem Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung in das Landesnaturschutzbuch eingetragen und damit dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.

§ 2

(1) Das Naturschutzgebiet „Schweinsberger Moor“ besteht aus einem Niedermoor im Tal der Ohm in der Gemarkung Schweinsberg im Landkreis Marburg-Biedenkopf. Seine Fläche beträgt ca. 43 ha.

(2) Das Naturschutzgebiet umfaßt die Grundstücke:

Bleicherwiesen — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 13	=	2,7900 ha
Alte Knorr — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 20	=	6,5186 ha
Breche — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 25	=	4,8680 ha
Alte Knorr — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 21	=	4,6466 ha
Preußisches Rohr — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 22	=	8,4975 ha
Reginenwiese — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 14 + 17	=	0,7396 ha
Rohrwiesen — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 34/2	=	12,9958 ha
		<u>41,0561 ha</u>

Wege und Gräben — Gemarkung Schweinsberg — Flur 3 Flurstück 12, 19, 23, 24 bis Wegeparzelle 25 und die nordwestlich der in gerader Verlängerung der östlichen Grenze des Flurstücks 34/2 gelegenen Teilfläche der Grabenparzelle 35

= 1,8212 ha  
42,8773 ha

3. Tiere in der in § 3 Abs. 2 Nr. 3 bezeichneten Art beeinträchtigt;
4. Modellflugzeuge oder -schiffe einsetzt (§ 3 Abs. 2 Nr. 3);
5. Hunde laufen läßt (§ 3 Abs. 2 Nr. 5).

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Nr. 1 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig der Meldepflicht nach § 6 Abs. 2 nicht nachkommt.

(4) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Deutsche Mark geahndet werden. Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Untere Naturschutzbehörde (§ 21 Abs. 4 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 8

Gegenstände, auf die sich eine Ordnungswidrigkeit nach § 21 des Reichsnaturschutzgesetzes bezieht, können eingezogen werden (§ 22 Reichsnaturschutzgesetz).

## § 9

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Gleichzeitig wird die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schweinsberger Moor“ vom 3. 3. 1977 (StAnz. S. 752) aufgehoben.

Kassel, 9. 5. 1977

**Der Regierungspräsident**  
— Höhere Naturschutzbehörde —  
gez. Dr. Vilmar

StAnz. 26/1977 S. 1305



**NATURSCHUTZKARTE** (TK 1 : 25 000, Bl. Nr. 5219)  
zur Verordnung über das NSG „Schweinsberger Moor“, Ldcr.  
Marburg-Biedenkopf, vom 9. 5. 1977  
Verf. Nr. 511/76

**Der Regierungspräsident**  
in Kassel  
Höhere Naturschutzbehörde  
gez. Dr. Vilmar